

BVGer E-5793/2010 vom 15. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5793_2010

FR: TAF E-5793/2010 du 15 décembre 2010

IT: TAF E-5793/2010 del 15 dicembre 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG), ausser die Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) käme zur Anwendung.

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob

die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Über die in Anknüpfung an ein Nichteintreten auf das Asylgesuch verfügte Wegweisung befindet das Bundesverwaltungsgericht demgegenüber uneingeschränkt (vgl. Urteil E-4115/2006 vom 18. September 2009 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen [teilweise publiziert in BVGE 2009/50]).

E. 4

Die in der Rechtsmitteleingabe beantragte vorsorgliche Massnahme, es sei der Beschwerde im Sinne von Art. 107a AsylG die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist mit dem vorliegenden Endentscheid in der Hauptsache gegenstandslos geworden.

E. 5.1

Das BFM hielt zur Begründung seines Nichteintretensentscheids im Wesentlichen fest, die Niederlande seien für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers in Anwendung des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen [DAA], SR 0.142.392.6), des Übereinkommens vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR 0.362.32, nachfolgend Übereinkommen vom 17. Dezember 2004) und von Art. 19 Dublin-II-VO zuständig, und hätten am 21. Juli 2010 einer Übernahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO zugestimmt. Weiter erachtete das BFM die anlässlich des rechtlichen Gehörs geltend gemachten Einwände, wonach der Beschwerdeführer ausgeführt habe, sein Leben in den Niederlanden sei in Gefahr, da er in die Türkei abgeschoben würde, als nicht geeignet, die Zuständigkeit der Niederlande zu verneinen. Zudem sei auch die angebliche Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat weder nachvollziehbar oder substantiiert dargelegt noch mit Dokumenten belegt, so dass sie als unglaubhaft eingestuft werden müsse. Die Folge eines Nichteintretensentscheids sei gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Da der Beschwerdeführer in einen Drittstaat reisen könne, in dem er Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finde, sei das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen. Ferner bestünden keine Hinweise auf eine Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers in die Niederlande. Weder die in den Niederlanden herrschende Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar. Eine entsprechende Zustimmung der Niederlande liege vor. Schliesslich hätten Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG gestützt auf Art. 107a AsylG keine aufschiebende Wirkung.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Rechtsmitteleingabe darauf, er sei am 19. Januar 2010 in die Türkei zurückgekehrt und habe sich die meiste Zeit bis zu seiner erneuten Ausreise Ende Juni 2010 in Bandirma aufgehalten. Damit habe er den Dublin-Raum für eine Zeitdauer von über drei Monaten verlassen und eine allfällige Zuständigkeit der Niederlande bestehe gemäss Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-VO nicht mehr. Mit seiner Einreise in die Schweiz sei somit die Schweiz zuständig für die materielle Prüfung seines Asylgesuchs. Er habe in der Türkei abklären wollen, ob er von den dortigen Behörden weiterhin gesucht werde. Er könne seinen Aufenthalt in der Türkei sowie die Reise dorthin mit den eingereichten Dokumenten, u.a. den Fahrscheinen für die Schiffspassagen beweisen respektive glaubhaft machen.

E. 5.3

In der Vernehmlassung vertritt die Vorinstanz die Ansicht, der Beschwerdeführer habe seine Rückkehr in den Heimatstaat nicht substantiiert darlegen können. Er habe keinerlei Details angegeben, das Datum seiner Rückkehr nicht genau gekannt und auch nicht gewusst, durch welche Länder er von den Niederlanden aus in den Heimatstaat gereist sei, obwohl es mehrere Halte an Raststätten gegeben habe. Zudem habe er nicht gewusst, von welcher Firma der TIR gewesen sein soll, in dem er eine Woche lang unterwegs gewesen sei. Seine Unkenntnis habe er nicht begründen können. Aus dem Umstand, dass die auf Beschwerdeebene eingereichten Fahrscheine von Schiffspassagen von Istanbul offenbar ohne Identitätskarte ausgestellt worden seien - der Beschwerdeführer gab an, er besitze keine solche - lasse sich ableiten, dass jede Person auf den Namen einer anderen Person eine Schiffspassage buchen könne. Es sei zudem erstaunlich, dass der Beschwerdeführer diese Schiffspassage mit Tickets, welche auf seinen eigenen Namen gelautet hätten, gemacht haben sollte, habe er doch angegeben, ständig gesucht worden zu sein und deshalb in grosser Angst gelebt zu haben. Weiter habe er angegeben, der Dorfvorsteher habe sich geweigert, für ihn eine neue Wohnsitzbescheinigung abzustempeln, die sein Bruder für ihn habe besorgen wollen. Sein Bruder habe daraufhin den Stempel aus seinem Dokument auf die Wohnsitzbestätigung gedrückt. Dieses Vorgehen grenze an Dokumenten(ver)fälschung. Aus diesem Vorgehen liege der Schluss nahe, dass auch die Schiffspassagen von Dritten gelöst worden seien. Der Beschwerdeführer habe auch nicht plausibel erklären können, warum er in die Türkei zurückgekehrt sei, nur um seine Situation abzuklären. Er hätte dies problemlos von den Niederlanden aus über seinen Anwalt tun können, zumal er eine lebenslange Haft und schwere Folter befürchtet habe. Dieses Verhalten des Beschwerdeführers entspreche nicht demjenigen einer Person, welche sich vor solch beängstigenden Möglichkeiten fürchte.

E. 5.4

In seiner Replik hält der Beschwerdeführer dazu fest, er habe den Dublin-Raum für eine Zeitdauer von über drei Monaten verlassen, weshalb eine allfällige Zuständigkeit der Niederlande gemäss Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-VO nicht mehr bestehe. Mit seiner Einreise in die Schweiz sei die Schweiz für die materielle Prüfung seines Asylgesuchs zuständig. Seine Angaben zur Rückkehr in einem TIR über ihm unbekannte Länder seien glaubhaft ausgefallen. Die Halte an Raststätten seien meist nachts gewesen und er habe keine Kontakte zu anderen Personen gehabt, da er von öffentlichen Einrichtungen ferngehalten worden sei. Die Fahrer hätten nur minimalen Kontakt zu ihm gehabt und keine Informationen gegeben. Er habe keine Frage stellen dürfen. Die Tickets für die Schiffspassage habe er auf seinen eigenen Namen besorgt, da Personenkontrollen möglich

gewesen seien und er im Besitz der auf seinen Namen ausgestellten Wohnsitzbescheinigung und seines Nüfusregistrauszugs gewesen sei. Daher wäre bei einer Kontrolle das Risiko von Nachforschungen zu gross gewesen, wenn er das Ticket auf einen anderen Namen hätte ausstellen lassen. Hingegen sei das Risiko, die Schiffspassage auf seinen echten Namen anzutreten, gering gewesen, da die Namen nicht zentral registriert seien. Im Übrigen habe sein Bruder den Stempel auf seine Wohnsitzbescheinigung angebracht, was dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden dürfe. Er sei in die Türkei zurückgekehrt, da er gehofft habe, dass sich seine Situation in der Türkei seit seiner Flucht vor zehn Jahren verbessert habe. Er habe dies getan, da ihm die niederländischen Anwälte erklärt hätten, dass ein zweites Asylgesuch keine Chance hätte. Es bestehe damit bei einer Überweisung in die Niederlande das erhebliche Risiko, dass er in seinen Heimatstaat überstellt würde.

E. 6.1

Gemäss seinen eigenen Angaben steht fest, dass sich der Beschwerdeführer von Juni 2000 bis Januar 2010 in den Niederlanden aufgehalten und dort ein Asylverfahren durchlaufen hat. Ausserdem stimmten die niederländischen Behörden mit Schreiben vom 26. Juli 2010 einer Übernahme des Beschwerdeführers zu. Er kann somit ohne Weiteres in den Dublin-Staat (Niederlande) ausreisen, der für die Prüfung seines Asylantrags staatsvertraglich zuständig ist.

E. 6.2

Den Akten kann weiter entnommen werden, dass die Vorinstanz in ihrer Rückübernahme-Anfrage an die Niederlande vom 16. Juli 2010 darauf hinwies, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei und damit das Verlassen des Dublin-Raums nicht geglaubt werden könne. Die Niederlande waren somit über den angeblichen Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Türkei informiert, ohne sich deshalb auf Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-VO zu berufen.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zur gleichen Einschätzung wie die Vorinstanz, wonach die vorgebrachte Rückreise des Beschwerdeführers in die Türkei nicht geglaubt werden kann. Einerseits vermochte der Beschwerdeführer keinerlei Details zu den Umständen der mehrere Tage dauernden Reise zu nennen (vgl. Akte B1 S. 7 f.). Die Erklärungsversuche in der Beschwerdeschrift vermögen nichts zur Glaubhaftigkeit beizutragen. So kann nicht geglaubt werden, der Beschwerdeführer hätte während dieser Fahrt nie die Möglichkeit gehabt, Genaueres zur Reiseroute oder zur Firma, mit deren TIR er gereist sei, zu erfahren. Was die eingereichten Fahrscheine von drei Schiffspassagen betrifft, welche auf seinen Namen ausgestellt worden sind, vermögen diese die damit geltend gemachten Reisen per Schiff weder zu beweisen noch glaubhaft erscheinen zu lassen. Wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend dargelegt und vom Beschwerdeführer in seiner Replik nicht in Frage gestellt, sind die eingereichten Fahrscheine ohne Identitätspapiere ausgestellt worden, zumal der Beschwerdeführer über keine solchen Papiere verfügt hat (vgl. a.a.O., S. 4). Dies lässt den Schluss zu, dass die Fahrscheine auch von einer Drittperson gebucht werden konnten. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer mit Fahrscheinen, die auf seinen Namen lauten, gereist sein will, hat er doch anlässlich der Befragung angegeben, er werde in der Türkei ständig gesucht und müsste dort mit einer lebenslangen Haft und schwerer Folter rechnen (S. 5f. und 8). Ferner kann dem Einwand des Beschwerdeführers, wonach nur ein

kleines Risiko bestanden habe, mit Fahrscheinen, die auf seinen Namen gelöst sind, zu reisen, nicht gefolgt werden, musste er doch davon ausgehen, dass diese zentral abgespeichert sind. Es besteht daher der dringende Verdacht, dass er sich diese Fahrscheine von einer Drittperson hat ausstellen lassen. Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, dass sich der Beschwerdeführer durch seinen Bruder eine Wohnsitzbescheinigung anfertigen liess, nachdem sich der angefragte Dorfvorsteher offenbar geweigert hatte, die Wohnsitzbescheinigung des Beschwerdeführers abzustempeln, jedoch diejenige des Bruders abgestempelt hat. Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, der Beschwerdeführer sei zur Abklärung seiner Situation in die Türkei gereist, wenn er damit gerechnet hätte, dass er dort weiterhin gesucht werde. Dieses Verhalten widerspricht demjenigen einer Person, die sich vor Verfolgungsmassnahmen fürchtet. Vielmehr hätte er die eingereichten Gerichtsunterlagen über seine niederländischen Anwälte oder den von seinem Bruder mandatierten türkischen Anwalt (vgl. a.a.O., S. 8) beschaffen können, zumal er diesen Bruder bereits mit der Beschaffung der Wohnsitzbescheinigung beauftragt hatte.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-VO im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangt, und die niederländischen Behörden einer Übernahme gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO zu Recht zustimmten. Damit steht die Zuständigkeit der Niederlande entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung mit hinreichender Sicherheit fest.

E. 6.5

Soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die eingereichten niederländischen Unterlagen und die Aussagen seines niederländischen Rechtsvertreters geltend macht, das erste Asylverfahren in den Niederlanden sei abgeschlossen und ein zweites würde zu keiner anderen Beurteilung führen, spricht dies nicht gegen eine Rückführung in die Niederlande. So steht die Tatsache eines bereits abgeschlossenen beziehungsweise wie vorliegend - gemäss niederländischer Zustimmung - eines noch hängigen Asylverfahrens im Mitgliedstaat (Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO) dessen Wiederaufnahmepflicht grundsätzlich nicht entgegen, zumal er verpflichtet ist, seinen Entscheid tatsächlich umzusetzen (vgl. Art. 16 Abs. 4 Dublin-II-VO). Weiter ist festzustellen, dass die Niederlande unter anderem Signatarstaat der EMRK, des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) sind. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass sich die Niederlande nicht an die daraus resultierenden massgebenden völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere an das Rückschiebungsverbot oder die einschlägigen Normen der EMRK, halten würden. Aufgrund der Aktenlage ist jedenfalls nicht davon auszugehen, die Niederlande würden den Beschwerdeführer in Verletzung der vorgenannten völkerrechtlichen Abkommen in die Türkei zurückschaffen. Zwar brachte der Beschwerdeführer vor, er befürchte, im Falle einer Rückschaffung in die Niederlande von dort in die Türkei ausgeschafft zu werden, mithin infolge dieser Kettenabschiebung wegen seiner Mitgliedschaft und seinen Aktivitäten für die PKK sowie seiner Verweigerung des Militärdienstes einer Verletzung von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Indessen ist vorliegend einerseits in den Niederlanden noch ein Asylverfahren hängig und hat andererseits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die an ihn gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers vom 21. Juli 2009 mit Entscheid vom 24. November

2009 als unzulässig (mithin als offensichtlich unbegründet) erachtet (vgl. Beilagen 2 und 3 zur vorliegenden Rechtsmitteleingabe). Überdies wies der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 7. Juli 2010 darauf hin, er sei am 7. Januar 2010 aus der niederländischen Ausschaffungshaft entlassen worden mit dem Hinweis, er sei "ein freier Mann" (vgl. B1, S. 7). Im Weiteren hat er mit dem von Juni 2000 bis Januar 2010 in den Niederlanden verbrachten Aufenthalt selbst gezeigt, dass er ein Leben in diesem Staat nicht als unzumutbar erachtet. Angesichts der gesamten Umstände erweist sich der Vollzug der Wegweisung in die Niederlande in Berücksichtigung der entscheidungsrelevanten Aspekte unter dem Blickwinkel der völkerrechtlichen Non-Refoulement-Bestimmungen als zulässig, und es werden vorliegend auch keine Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV1 aufgezeigt, weshalb kein Anlass zum Selbsteintritt besteht.

E. 7

Nach dem Gesagten steht fest, dass das BFM in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 8

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG), wobei in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides ist (vgl. zur Publikation vorgesehene Urteil E-5644/2009 vom 31. August 2010, E. 8.2.3 und 10.2). So sind allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO i.V.m. 29a AsylV1) zu prüfen. Vorliegend bestehen keine Gründe, welche zu einem Selbsteintritt führen müssten. Das BFM hat die Überstellung des Beschwerdeführers in die Niederlande in diesem Sinne zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Überstellungsfrist von sechs Monaten gewahrt bleibt, da mit Zwischenverfügung vom 2. September 2010 der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil E-6525/2009 vom 29. Juni 2010, E. 7.2.1).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 2. September 2010 das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen worden ist und der Beschwerdeführer aufgrund der Akten nach wie vor bedürftig ist, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.